August 2022

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir alle leben in Zeiten voller Unsicherheit, die Zukunft ist unberechenbarer denn je. Als Privatperson spüren wir in Ungarn die Last der aktuellen wirtschaftspolitischen Entscheidungen bzw. die Inflation und so können wir als verantwortungsvolles Unternehmen auch nicht wortlos an dem vorübergehen.

Wir bemühen uns jedoch – oder vielleicht gerade deshalb noch mehr – auf dem Boden der Realitäten zu bleiben, immer nach optimale Lösungen zu streben und auf dem Weg in eine bessere Zukunft voranzukommen. Unser Elan wird nicht erlöschen und wir werden den Weg fortsetzen, den wir im März begonnen haben, wir werden uns und unser Umfeld entwickeln und erneuern, die Arbeitsprozesse weiter automatisieren sowie unser Büroräume digitalisieren und modernisieren. Unser Ziel hat sich nicht verändert: wir werden auch weiterhin alles tun, um unseren Mandanten und natürlich unseren Mitarbeiter möglichst effizient zu dienen. Denn wo sich das Team wohlfühlt, ist die Arbeit effizienter.

Eine wichtige Bestätigung für das Dargelegte ist, dass wir beim diesjährigen Wettbewerb der besten Steuerberaterfirmen des International Tax Review dank der Arbeit unserer hervorragenden Kollegen in drei Kategorien zu den Besten gehören.

In einem sich schnell und drastisch ändernden gesetzlichen Umfeld ist auch unsere Arbeit als Experte für Steuer- und Rechnungslegungsfragen mit Herausforderungen gespickt; wir müssen Sie in unserer steigenden Zahl von Eilmeldungen über mehrere wichtige Änderungen informieren und maßgeschneiderte Lösungen für die einzelne Person bzw. Firma finden. Wenigstens können wir so etwas tun. Und das ist eine gute Sache.

In den WTS Klient Newsflashs im Sommer berichteten wir bereits über die Extra-profitsteuer, die Änderung des KATA-Gesetzes, die Senkung des EKHO-Beitrags und die aktuellsten Steueränderungen, durften dabei aber auch unsere laufenden und aktuellen gesetzlichen Verpflichtungen nicht vergessen. In diesem Newsletter nehmen wir die Bildung von Entwicklungsrücklagen, die latenten Steuern bzw. die neuen Verrechnungspreisregeln unter die Lupe und machen auf die nahende Frist zur Rückforderung der Auslandsumsatzsteuer aufmerksam.

Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder viele nützliche Informationen liefern können, und wie immer, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Sie weitere Fragen haben.

Marianna Fodor
Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Tamás Gyányi:** Verschärfte Verrechnungspreisregeln, steigende Bußgelder

4 **Anita Marinov:** Bildung und Verwendung der Entwicklungsrücklage

6 **Csaba Baldauf:** Latente Steuern

8 **Zoltán Cseri:** Rückforderung der Auslandsumsatzsteuer – eine wichtige Frist kommt näher!

EMEA Tax Awards 2022: WTS Klient hat Chancen auf drei Preise

Zum 18. Mal schrieb die bekannteste Steuerfachzeitschrift, der International Tax Review die EMEA Tax Awards, den Wettbewerb der besten Steuerberaterfirmen, Teams und Experten in Europa, Afrika und Naher Osten aus. WTS Klient kam in drei von vier ungarischen Kategorien – Ungarische Steuerberaterfirma des Jahres, Ungarische Beraterfirma für indirekte Steuern des Jahres und Ungarische Beraterfirma für Verrechnungspreise des Jahres – ins Finale, d. h. unter die besten fünf. Die Mitgliederfirmen von WTS Global erwarben insgesamt 16 Plätze auf der Shortlist, WTS Deutschland hat auch Chancen auf den Titel „Bester Steuertechnologie-Dienstleister des Jahres" der ganzen Region.

Verschärfte Verrechnungspreisregeln, steigende Bußgelder

Verbundene Unternehmen müssen sich auf eine neue Pflicht zur Datenübermittlung vorbereiten

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

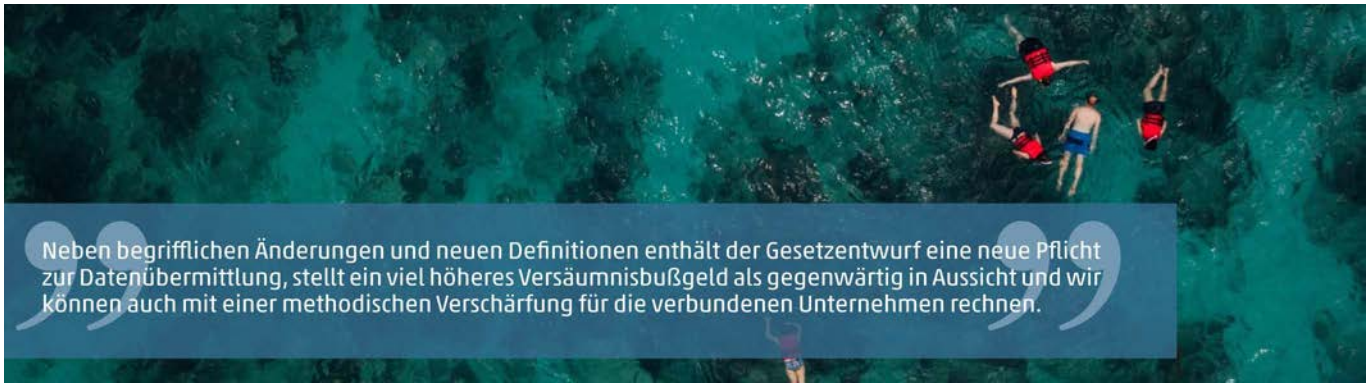

Wie wir darauf bereits in einem früheren WTS Klient Newsflash verwiesen, ändern sich durch den am 21. Juni 2022 beim Ungarischen Parlament eingebrachten Gesetzentwurf Nr. T/360 über die Begründung des zentralen Haushalts von Ungarn für 2023 die ungarischen Verrechnungspreisregeln in Zukunft bedeutend. Neben begrifflichen Änderungen und neuen Definitionen enthält der Gesetzentwurf eine neue Pflicht zur Datenübermittlung, stellt ein viel höheres Versäumnisbußgeld als gegenwärtig in Aussicht und **wir können** auch **mit einer** methodischen **Verschärfung für die verbundenen Unternehmen rechnen**.

Begriffliche Präzisierungen

Durch die Änderung des Gesetzes über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer präzisiert der Entwurf im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisbildung die Definition des marktüblichen Preises bzw. des Bereichs des marktüblichen Preises. Die neu eingeführten Begriffe stehen im Einklang mit den Definitionen der auch bisher als maßgebend angesehenen OECD Verrechnungspreisrichtlinien, weshalb ihre Einführung **nur eine technische**, aber keine inhaltliche **Änderung** darstellt.

Neue Pflicht zur Datenübermittlung beim Verrechnungspreis

Den neuen Verrechnungspreisregeln nach müssen die in Ungarn unter die Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation fallenden Steuerzahler **in ihrer Körperschaftsteuererklärung** im Zusammenhang mit der Bestimmung des marktüblichen Preises **auch Daten übermitteln**. Die Verrechnungspreisdokumentation musste von den Steuerzahlern auch bisher gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung erstellt, doch nicht damit zusammen eingereicht werden. Den genauen Inhalt der Datenübermittlung legt die Verrechnungspreisverordnung fest, die Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation ist aber auch weiterhin nicht erforderlich. Die Pflicht zur Datenübermittlung bezieht sich auf die nach dem 31. Dezember 2022 eingereichten Steuererklärungen.

Ausweitung der Anwendung des Interquartilbereichs

Dem Entwurf zufolge ist der Interquartilbereich anzuwenden, wenn die Verrechnungspreismethoden unter Berücksichtigung der in einer öffentlichen oder von der Steuerbehörde kontrollierbaren Datenbank gespeicherten oder aus anderen Quellen zugänglichen, öffentlich zugänglichen oder von der Steuerbehörde kontrollierbaren Daten für vergleichbare Erzeugnisse, Dienstleistungen oder Unternehmen angewendet werden. Das bedeutet, dass **die Nutzung des Interquartilbereichs in einem breiteren Umfang als gegenwärtig verbindlich** oder erwartet **wird** (in bestimmten Fällen wurde auch die Spanne von Mindest- und Höchstwert akzeptiert).

Die Bestimmung des Interquartilbereichs bleibt unverändert, d. h. der mittlere Bereich ist anzuwenden, in den die Hälfte der Stichproben fällt. Das bedeutet, dass die niedrigsten 25 % und die höchsten 25 % der Stichprobengröße ausgeschlossen werden und die Extremwerte der verbleibenden Stichprobe als Extremwerte des Bereichs des marktüblichen Preises angesehen werden können.

Verrechnungspreisanpassung

Der Gesetzentwurf schreibt detailliert die **Berechnung des Änderungspostens der Bemessungsgrundlage** in Verbindung mit dem Verrechnungspreis vor, wonach **die Anpassung im Allgemeinen nur zum Median erfolgen kann**.

Wenn der durch die verbundenen Unternehmen angewandte Preis den geltenden Verrechnungspreisregeln zufolge nicht in die übliche Marktpreisspanne fällt, reicht es aus, die Anpassung des Verrechnungspreises für den niedrigsten oder obersten Wert der üblichen Marktpreisspanne vorzunehmen.

Wenn der angewandte Preis aufgrund der neuen Bestimmungen in den Bereich des marktüblichen Preises fällt, dann ist keine Korrektur des Verrechnungspreises notwendig, der Gegenwert ist als marktüblicher Preis anzusehen. Liegt der angewandte Gegenwert außerhalb der Bandbreite des marktüblichen Preises, dann darf in der Regel nur der Mittelwert als marktüblicher Preis berücksichtigt werden und die Anpassung des Verrechnungspreises ist für diesen Punkt vorzunehmen. Eine Ausnahme davon ist, wenn der Steuerzahler nachweist, dass ein vom Mittelwert abweichender Wert innerhalb der Bandbreite dem geprüften Geschäft am besten entspricht; in diesem Fall ist die Anpassung anstelle des Medians auf diesen Wert vorzunehmen.

Der Median ist der Mittelwert des Bereichs des marktüblichen Preises, bei dem höchstens die Hälfte der Daten kleiner und höchstens die Hälfte größer ist, d. h. im Falle einer ungeraden Zahlenmenge der Wert, dessen laufende Zahl in einer aufsteigend geordneten Zahlenreihe mit der Hälfte der um eins erhöhten Zahl der Zahlenmenge übereinstimmt, während der Median bei einer geraden Zahlenmenge der rechnerische Durchschnitt der zwei Werte ist, dessen laufende Zahl einerseits in einer aufsteigend geordneten Zahlenreihe mit der Hälfte der Zahlenmenge und andererseits in einer aufsteigend geordneten Zahlenreihe mit der Hälfte der um eins erhöhten Zahl der Zahlenmenge übereinstimmt. Die geänderten Interquartilregeln und die den Anpassungspunkt ermittelnden Bestimmungen sind erstmals bei der Bestimmung der Steuerpflicht für das in 2022 beginnende Steuerjahr anzuwenden.

Änderung bei der Steuerprüfung

Damit die ungarische Steuerbehörde keine dem Beschluss zur Festlegung des später zu bestimmenden marktüblichen Preises entgegengesetzte Feststellung treffen kann, schließt das Gesetz über die Steuerverfahrensordnung **während des Verfahrens zur Bestimmung des marktüblichen Preises** die Anordnung **einer Prüfung gegenüber dem Steuerzahler** aus. Die Änderung präzisiert, dass **sich das Verbot nur auf Steuerprüfungen bezieht, die einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Zeitraum entstehen lassen**. Eine Ausnahme macht der ungarische Gesetzgeber des Weiteren hinsichtlich der Prüfungen vor Geldzuweisungen, um unberechtigte Steuerrückforderungen bzw. Steuerrückerstattungen zu vermeiden und eine begründete Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zuweisung zu ermöglichen.

Erhöhung des Versäumnisbußgeldes und der APA-Gebühren

Aufgrund der neuen Verrechnungspreisregeln ist das Versäumnisbußgeld bedeutend angestiegen. Der **Höchstsatz der Bußgelder** steigt bei fehlenden oder unvollständigen Verrechnungspreisdokumentationen von 2 Millionen HUF auf **5 Millionen HUF** und bei einer wiederholten Rechtswidrigkeit von 4 Millionen HUF auf 10 Millionen HUF.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Steuerverfahrensordnung erhöht sich auch die **Gebühr für das Verfahren zur Bestimmung des marktüblichen Preises** (Vorabverständigungsverfahren, APA). Ihre Höhe **beträgt in einem einseitigen Verfahren 5 Millionen HUF und in einem zwei- oder mehrseitigen Verfahren 8 Millionen HUF**. Für die Zahlung der Gebühr kann keine Ratenzahlung und kein Zahlungsaufschub genehmigt werden.

Vorabverständigungsverfahren (APA)

Vor der Änderung konnte der ungarische Steuerzahler einen Antrag auf Bestimmung des marktüblichen Preises einreichen, der eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen muss. (Ausnahmen davon stellen die mehrheitlich unter staatlichem Einfluss stehenden Steuerzahler dar.) Im Grunde „kann die Natur der APA-Verfahren den Zugang zu APAs de facto auf große Steuerzahler beschränken. Die [gesetzliche] Beschränkung der APAs auf große Steuerzahler wirft Fragen der Gleichstellung und der Einheitlichkeit auf, da Steuerzahler in der gleichen Situation nicht unterschiedlich behandelt werden sollten" (OECD Verrechnungspreisrichtlinien [2022] Paragraph 4.174). Obwohl der Steuerzahler gegebenenfalls nicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet ist, muss er seine Bemessungsgrundlage ändern, um dem marktüblichen Preis zu entsprechen. Bei jedem Steuerzahler kann ein komplexes und kompliziert zu beurteilendes Geschäft vorkommen, für das es begründet sein kann, **eine Bestimmung des marktüblichen Preises zu beantragen**, wobei die Entscheidung einer solchen Notwendigkeit dem Steuerzahler anvertraut werden kann, **eine gesetzliche Beschränkung ist nicht begründet**.

Verrechnungspreisberatung

Das Verrechnungspreis-Beraterteam von WTS Klient Ungarn verfügt über bedeutende Erfahrungen bei der Anfertigung der Dokumentationen und bei der erfolgreichen Unterstützung bei Prüfungen der Steuerbehörde und auf Branchenebene unter anderem beim Management und beim Support der Transaktionen und bei Steuerprüfungen der Zulieferfirmen der Automobilindustrie. Als Mitglied der Verrechnungspreis-Beraterteams von WTS Global wiederum bieten wir auch auf internationaler Ebene eine Lösung für alle mit dem Verrechnungspreis verbundenen Probleme. Suchen Sie getrost unsere Experten auf!

→ Unser Experte

Tamás Gyányi

Senior Partner
Steuerberatung / Lohnverrechnung
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

- Steuerberater
- zertifizierter internationaler Steuerexperte
- zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern

Kernkompetenzen

- Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- Globale Mindeststeuer in Ungarn
- E-Umsatzsteuer: Entwurf der Umsatzsteuererklärung wird in Ungarn verspätet eingeführt
- Es gibt bald wieder 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Bildung und Verwendung der Entwicklungsrücklage

In den letzten Jahren haben sich die Regeln in Ungarn günstig geändert

Autorin: **Anita Marinov**
anita.marinov@wtsklient.hu

Die Senkung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer, die aufgrund der Bildung der Entwicklungsrücklage in Anspruch genommen werden kann, ist im Kreise der Steuerzahler eine bereits seit langem bekannte und anerkannte Methode im System der ungarischen Körperschaftsteuer, die in den letzten Jahren mehrere günstige Änderungen erfuhr. Bei den im Mai dieses Jahres veröffentlichten Abschlüssen und erstellten Körperschaftsteuererklärungen konnten die Unternehmen die Senkung **bis zu 100 % des Ergebnisses vor Steuern des Steuerjahres** in Anspruch nehmen, **ab 2021 war die frühere Beschränkung von 10 Milliarden HUF aufgehoben worden**.

In diesem Artikel beleuchten wir die aktuellen ungarischen steuerlichen und handelsrechtlichen Regeln in Verbindung mit der Bildung und Verwendung der Entwicklungsrücklage.

Bildung der Entwicklungsrücklage

Bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer können die Steuerzahler in Ungarn entscheiden, dass sie eine Rücklage bilden und deren Summe im Steuerjahr als Steuersenkungsposten berücksichtigen. Die Höchstsumme der Rücklage darf nur so hoch sein wie die Summe des Ergebnisses vor Steuern und darf nur für Investitionen verwendet werden.

Wie und unter welchen Bedingungen kann die Entwicklungsrücklage verwendet werden?

Die geplanten Investitionen sind **in den folgenden vier Steuerjahren** zu realisieren und bis zum Ende des vierten Jahres muss die früher gebildete Entwicklungsrücklage voll und ganz aufgelöst werden. Diese Investitionen können mit der Beschaffung **neuer und gebrauchter Sachanlagen** verbunden sein, in Bezug darauf enthält die Rechtsvorschrift keine Beschränkung.

Für die Vermögensgegenstände **darf bei der Körperschaftsteuer keine Abschreibung mehr berechnet werden**, da diese mit der Bildung der Entwicklungsrücklage eigentlich schon erfolgt ist; so können wir praktisch von einer **vorgezogenen Abschreibung** sprechen.

Die Entwicklungsrücklage darf bei den folgenden Vermögensgegenständen nicht verwendet werden:

- als Sacheinlage,
- als ohne Vergütung übernommener Vermögensgegenstand sowie
- bei einer in Verbindung mit Sachanlagen abgerechneten Investition, auf welche Sachanlagen keine planmäßige Abschreibung verrechnet werden kann oder darf, mit Ausnahme der unter Denkmalschutz bzw. individuellem örtlichen Schutz stehenden Gebäude und Bauwerke.

Was bedeutet all das vom Aspekt der Rechnungslegung?

Natürlich darf das ungarische Unternehmen während der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgrund der Vorschriften zur Rechnungslegung eine Abschreibung verrechnen. Was wir aber nicht vergessen dürfen ist, dass die Bildung der Entwicklungsrücklage – außer der Körperschaftsteuerkalkulation – auch eine Wirkung auf den Abschluss haben wird, da sich in der Bilanz die Zusammensetzung des Eigenkapitals ändern wird. Der Grund dafür ist, dass die in der Steuer gebildete Summe im Jahr der Bildung **aus der Gewinnrücklage in die gebundene Rücklage zu überführen ist** und dies für die Unternehmen eine Beschränkung der Dividendenzahlung bedeutet.

In den Jahren nach der Bildung kann die gebundene Rücklage für die Anschaffung der Vermögensgegenstände in die Gewinnrücklage zurückgetragen werden, doch ist das **nicht obligatorisch**, da das Unternehmen die gebundene Rücklage nach der Vorschrift des Rechnungslegungsgesetzes auf eigenen Entschluss ausweisen kann. Die ungarischen Unternehmen können also über die Tatsache und den Zeitpunkt der Rücktragung frei entscheiden.

Was ist im Falle der nicht verwendeten Rücklage zu tun?

Aufgrund der Vorschriften des ungarischen Gesetzes über die Körperschaftsteuer muss die in 2021 gebildete Entwicklungsrücklage dem Beschaffungswert der realisierten Investition entsprechend in den folgenden vier Steuerjahren, doch spätestens bis zum 31. Dezember 2025 voll und ganz aufgelöst werden.

Erfolgt das nicht oder nur zum Teil, **müssen** die Steuerzahler hinsichtlich der Körperschaftsteuererklärung für 2021 **keine Eigenrevision einreichen**, wie auch beim Abschluss des folgenden Geschäftsjahres **die Erstellung eines Abschlusses mit drei Spalten nicht erforderlich ist**, da dies nicht als Fehler in beträchtlicher Höhe angesehen wird.

Die Unternehmen müssen spätestens in ihrer Körperschaftsteuererklärung für 2025 den nicht verwendeten Teil erklären und die so anfallende **Steuer** (in einer den im Steuerjahr der Bildung geltenden Bestimmungen entsprechend vorgeschriebenen Höhe) sowie der **Verzugszuschlag** werden dann das Ergebnis von 2025 belasten.

Die **Steuer** ist ähnlich wie die Körperschaftsteuer für 2025 zu **verbuchen**. Der **Verzugszuschlag** ist bei einer Bildung in 2021 vom 1. Juni 2022 (vom Tag nach dem Tag, an dem die Einreichung der die Geltendmachung der Vergünstigung enthaltenden Steuererklärung fällig wird) bis zum 31. Dezember 2025 (bis zum Ende des für die Verwendung zur Verfügung stehenden Zeitraums) zu **kalkulieren**. Steuer und Zuschlag sind bis zum 31. Januar 2026 (dem letzten Tag des ersten Monats des Steuerjahres nach dem vierten Steuerjahr) zu **ermitteln** und zu **zahlen**. Da der Zuschlag erst 2026 fällig wird, doch eigentlich mit dem Zeitraum vor dem Bilanzstichtag verbunden ist und seine Höhe bereits bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt geworden ist, muss er für 2025 **unter den sonstigen Aufwendungen gegenüber den passiven Rechnungsabgrenzungen verrechnet werden**.

Vom Aspekt der Körperschaftsteuer zahlt ein als **Organschaftsmitglied** angesehener ungarischer Steuerzahler die ermittelte Steuer sowie im Zusammenhang damit den Verzugszuschlag im Zeitraum der Mitgliedschaft in der Organschaft als Organschaftsmitglied über den organschaftlichen Vertreter.

Rechnungslegungs- und Steuerberatung aus einer Hand

Wenn Sie in Verbindung mit der steuerlichen oder buchhalterischen Verwaltung der Entwicklungsrücklage in Ungarn irgendeine Frage haben sollten, wenden Sie sich bitte an die Experten von WTS Klient Ungarn.

→ Unsere Expertin

Anita Marinov
Direktorin
Buchhaltung
Telefon: +36 1 881 0663
anita.marinov@wtsklient.hu

Kernkompetenzen

» Buchhaltung
» IFRS
» Rechnungslegungsberatung

Ausbildung

» Diplom in Betriebswirtschaft
» Bilanzbuchhalterin
» IFRS Bilanzbuchhalterin
» Steuerberaterin

Sprachen

Ungarisch, Deutsch

Neueste Publikationen

» Rechnungslegungsaufgaben bei der Verschmelzung durch Aufnahme in Ungarn
» Termin für die Veröffentlichung des Abschlusses von 2019 in Ungarn rückt näher!
» Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen

❖ ❖ ❖

Die neuesten WTS Global Customs und Financial Services Newsletters sind erschienen

Die zweite Ausgabe des WTS Global Customs Newsletters dieses Jahres berichtet über die letzten Entwicklungen auf dem Gebiet Handel und Zoll aus China, Italien, Großbritannien und Vietnam und beschäftigt sich mit den aktuellen Sanktionen gegen Russland und Weißrussland aus EU-Perspektive. Die englischsprachige Publikation kann hier in PDF Format heruntergeladen werden: WTS Global Customs Newsletter #2/2022

Die zweite Ausgabe des WTS Global Financial Services Newsletters in 2022 präsentiert Neuigkeiten aus neun Ländern zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Sie können den Newsletter in PDF Format hier herunterladen: WTS Global Financial Services Newsletter #2/2022

Latente Steuern

Was sind latente Steuern und bei welchen Positionen entstehen sie?

Autor: **Csaba Baldauf**
csaba.baldauf@wtsklient.hu

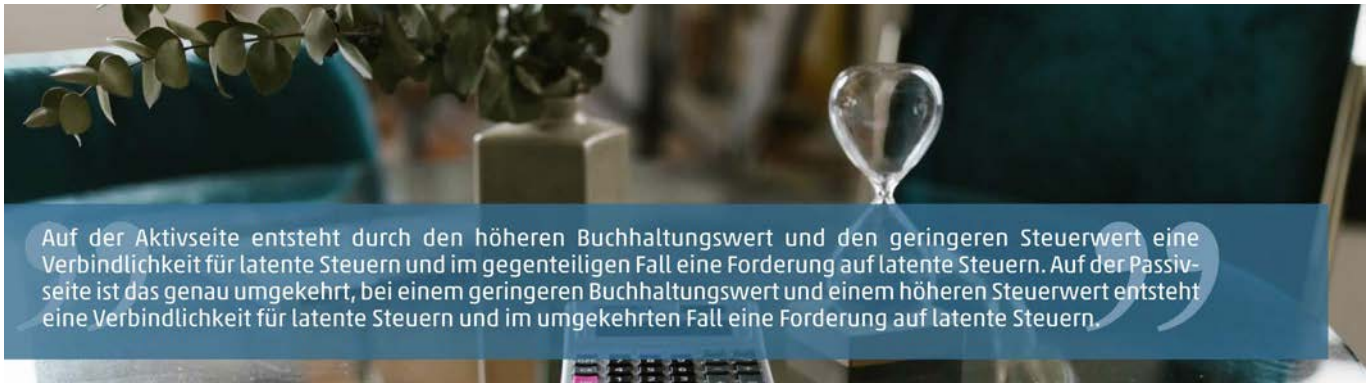

Die Bezeichnung latente Steuern ist von den ungarischen Fachleuten vor allem denen bekannt, die sich mit der Buchhaltung des **ungarischen Tochterunternehmens einer ausländischen Firmengruppe** bzw. der Erstellung ihres Gruppenberichts oder mit Gesellschaften beschäftigen, die einen individuellen IFRS-Bericht erstellen.

Zwar sind latente Steuern vom IFRS über das US GAAP bis hin zum deutschen HGB oder dem österreichischen UGB – von Fall zu Fall mit kleineren Abweichungen in der Regelung – in sehr vielen Rechnungslegungssystemen zu finden, der ungarischen Rechnungslegung sind sie auf der Ebene des Einzelabschlusses auch weiterhin fremd.

Doch worum geht es eigentlich?

Wenn der Wert der Aktiva und Passiva einer Gesellschaft hinsichtlich der Rechnungslegung und der Steuerzahlung abweichen, wird sich das auf die späteren Steuerzahlungspflichten der Gesellschaft auswirken. Diese **zukünftigen Steuervorteile oder Steuerzahlungspflichten** stellt die Gesellschaft in die Bilanz ein, wenn sie in ihrem Abschluss Forderungen auf latente Steuern oder Verbindlichkeiten für latente Steuern ausweist. Die Bewertung nach den abweichenden Rechnungslegungs- und Steuergesetzen bedeutet jedoch nur in dem Fall zukünftige Steuervorteile oder Steuerzahlungspflichten, **wenn diese Abweichung einen Übergangscharakter besitzt** und in bestimmten Zeitspannen eine wiederkehrende Wirkung besitzt, d. h. sich aus dem abweichenden Timing der Abrechnung ergibt.

In Ungarn ist es weniger charakteristisch, dass die Rechnungslegungssysteme darauf vorbereitet sind, dass ähnlich wie die handelsrechtliche Bilanz auch die Steuerbilanz fast auf Knopfdruck erstellt wird. Im Allgemeinen gibt es nur bei den Sachanlagen eine doppelte Aufzeichnung, doch können die Abweichungen an viel mehr Stellen auftreten. So wird die Steuerbilanz in der Regel aus der handelsrechtlichen Bilanz unter Berücksichtigung der entsprechenden Änderungen erstellt. Diese **Steuerbilanz muss** dann **mit der handelsrechtlichen Bilanz verglichen** und so müssen die Posten ausgemacht **werden**, die eine Auswirkung auf die zukünftige Steuerzahlung haben und so latente Steuern entstehen lassen.

Doch ist auch hier zu beachten, dass sich nicht jede Differenz automatisch steuerlich auswirkt: dem oben Dargelegten entsprechend wirken sich nur die Posten aus, die als vorübergehende Differenz gelten. Schlussfolgernd daraus haben die ständigen oder endgültigen Differenzen keine solche Wirkung. Zur letzteren Kategorie gehören am ehesten die Posten, die nicht mit den im Interesse des Unternehmens aufgetretenen Kosten, den Steuerstrafen bzw. den Verrechnungspreisänderungen verbunden sind und die bei der Zusammenstellung der Steuerbilanz außer Acht zu lassen sind.

Die in der Bilanz der Gesellschaft aufzuführenden Forderungen oder Verbindlichkeiten für latente Steuern können aus den Ergebnissen von Übergangsposten bzw. der Zusammenfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung des in der Zukunft anzuwendenden Steuersatzes ermittelt werden. Die von Jahr zu Jahr erfolgende **Änderung** des Bilanzwertes wiederum **wirkt sich auf die Summe der Position der Steuerzahlungspflicht in der Gewinn- und Verlustrechnung aus**.

Bei welchen Posten entstehen latente Steuern?

Am ehesten aufgrund der ungarischen Steuerrechtsnormen, doch nicht nur, **in folgenden Fällen entstehen latente Steuern** in einem Rechnungslegungssystem, das deren Abrechnung zulässt:

- **Abschreibung** – Latente Steuern ergeben sich wegen der abweichenden Abschreibungssätze laut Rechnungslegung und Steuerzahlung bzw. aus dem Verbot der Anwendung eines Restwertes laut Steuergesetz, da der Wert der Vermögenswerte laut Rechnungslegung (Buchwert) und laut Steuergesetz aus den oben genannten Gründen zu den einzelnen Zeitpunkten abweichen kann. Diese Abweichung erlischt jedoch mit der Zeit, spätestens mit der Austragung des Vermögenswertes, d. h. der Wert der ergebniswirksam abgerechneten Posten ist im Zusammenhang mit dem Vermögenswert sowohl bilanziell als auch steuerlich über einen längeren Zeitraum identisch.

- **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** – Die Differenz des buchhalterischen und des Steuerwertes ergibt sich aus der fehlenden Anerkennung der für Forderungen aus

Lieferungen und Leistungen verrechneten Wertverluste laut Steuergesetz. Wichtig ist jedoch, die mit den registrierten Wertverlusten verbundene Änderung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

- **Rückstellungen** – Da die Bildung von Rückstellungen vom Aspekt der Körperschaftsteuer keiner anerkannter Aufwand ist (und auch die Auflösung der Rückstellungen bei der Körperschaftsteuer neutral ist, da zu dem bei der Auflösung abgerechneten bilanziellen Ergebnis eine Senkung der Bemessungsgrundlage gehört), ist leicht zu ersehen, dass vom Aspekt der Steuerbilanz keine Rückstellungen entstehen (anders formuliert ist der Steuerwert der Rückstellungen immer null).

- **Verlustvorträge** – Aus der obigen Aufführung stechen die Verlustvorträge früherer Jahre etwas hervor, da es keine unmittelbar damit verbundene Bilanzposition gibt, deren Bilanz- und Steuerwert abweichen würde, doch an sich einen zukünftigen Steuervorteil verkörpert. Allerdings ist zu beachten, dass wir aufgrund der zeitlich begrenzten Verwendbarkeit ihre Auswirkung auf die latenten Steuern nur insoweit berücksichtigen sollten, wie die Gesellschaft sie innerhalb der Verjährungsfrist als Posten zur Senkung der Besteuerungsgrundlage berücksichtigen kann.

Financial & Accounting Advisory

Wenn Sie in Verbindung mit dem Thema Fragen haben sollten oder Sie zur Abrechnung der bei Ihrer Firma anfallenden latenten Steuer die Hilfe eines Experten benötigen würden, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Experten von Financial & Accounting Advisory bei WTS Klient Ungarn!

Unser Experte

Csaba Baldauf

Partner
Financial & Accounting Advisory
Telefon: +36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalter
- zertifizierter Wirtschaftsprüfer

Kernkompetenzen

- Due Diligence
- Umwandlung
- Konsolidierung
- IFRS

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Geschäftsplan – wichtige Aspekte seiner Anfertigung
- Kreditversicherung und Factoring, zwei Arten des Kundenrisikomanagements auch in Ungarn
- Buchhalterische Behandlung der Projektabrechnung ab 2020

❖ ❖ ❖

Die neuesten WTS Global TP und Mobility Newsletters sind erschienen

In der zweiten Ausgabe des WTS Global Transfer Pricing Newsletters im Jahr 2022 berichten WTS-Experten aus 14 Ländern – darunter aus Ungarn – über kürzlich eingeführte Gesetze und neue Fälle im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: WTS Global TP Newsletter #2/2022

Der neueste WTS Global Mobility Newsletter bietet Ihnen einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen auf dem Field der globalen Mobilität in 16 ausgewählten EU- und Drittländern, darunter auch in Ungarn. Der Newsletter ist hier zu erreichen: WTS Global Mobility Newsletter #1/2022

Rückforderung der Auslandsumsatzsteuer – eine wichtige Frist kommt näher!

Bei EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten ist anders vorzugehen

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

In Ungarn ansässige Unternehmen haben **bis zum 30. September 2022** die Möglichkeit zur Rückforderung der Auslandsumsatzsteuer. Das bedeutet, dass die Firmen bis zu diesem Zeitpunkt die Rückerstattung der Umsatzsteuer beantragen können, die in 2021 für ihre in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezogenen Produkte und Dienstleistungen oder ihre Einfuhren von Gegenständen in den gegebenen Mitgliedstaat durch den betroffenen ausländischen Staat berechnet wurde. Die Frist ist eine **Ausschlussfrist**, weshalb die nach der Frist eingereichten Anträge automatisch abgewiesen werden.

Worum geht es im Wesentlichen bei der Rückforderung der Auslandsumsatzsteuer?

Von der Rückforderung der Auslandsumsatzsteuer sprechen wir, wenn die in Ungarn angesiedelten Steuerpflichtigen für ihre im Ausland bezogenen Dienstleistungen bzw. im Ausland gekauften Produkte in bestimmten Fällen keine umsatzsteuerfreie Rechnung bekommen, sondern auf der Rechnung die vor Ort übliche Umsatzsteuer berechnet wird (z. B. Umsatzsteuerbezug der Unterbringungs-, Verpflegungs-, Taxi- und Werkzeugkosten). In diesem Fall haben die ungarischen Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Rückforderung der auf der Rechnung berechneten Auslandsumsatzsteuer (in dem Umfang, wie sie die gekauften Produkte bzw. bezogenen Dienstleistungen für ihre steuerpflichtige Wirtschaftstätigkeit verwenden). Diese **Rückforderung der Auslandsumsatzsteuer erfolgt** jedoch **nicht in der ungarischen Umsatzsteuererklärung, sondern unter Einreichung eines gesonderten Antrags**.

Bei welchen Ländern besteht die Möglichkeit zur Rückforderung der örtlichen Umsatzsteuer?

Die ungarischen Steuerpflichtigen können neben den **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** auch in den folgenden Ländern (auf Basis der Gegenseitigkeit) die Rückerstattung der oben erwähnten, berechnete Mehrwertsteuer beantragen: **Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Serbien, Türkei** und nach dem Brexit das **Vereinigte Königreich**.

Wo und bis wann müssen die Anträge eingereicht werden?

Es ist wichtig anzumerken, dass die **auf Basis der Gegenseitigkeit erfolgenden Anträge** nach den ortsüblichen Regeln **direkt bei der zuständigen Steuerbehörde des gegebenen Landes einzureichen sind**, während die **Anträge für die Rückforderung der Umsatzsteuer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** elektronisch (mit dem Formular ELEKÁFA – wobei pro Land die Einreichung eines gesonderten Antrags erforderlich ist) **bei der ungarischen Steuerbehörde einzureichen sind**, die diese an die nach dem Ort der Rückforderung zuständige Steuerbehörde weiterleitet.

Bei einer Rückforderung aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Termin für die Einreichung des Antrags der 30. September des Jahres nach dem Zeitraum der Rückerstattung.

Bei einer Rückforderung aus Ländern außerhalb der Europäischen Union kann es andere Stichtage als den 30. September geben.

Welchen Bedingungen müssen ungarische Steuerpflichtige bei einer Rückforderung der Umsatzsteuer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen?

Eine grundlegende **Bedingung** bei der Rückforderung ist die, dass der Steuerpflichtige im Zeitraum der Rückerstattung **im Mitgliedstaat** laut dem Ort der Rückerstattung **keinen Sitz oder keine ständige Betriebsstätte hatte**, von wo aus Wirtschaftsvorgänge abgewickelt wurden. Wenn es keinen Sitz und keine ständige Betriebsstätte gab, ist es eine Bedingung, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen im Zeitraum der Rückerstattung nicht auf dem Gebiet des Mitgliedstaates laut Rückerstattung lag.

Eine weitere Bedingung ist, dass der Steuerpflichtige im Zeitraum der Rückerstattung (von einigen Vorgängen abgesehen) keine Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen vorgenommen hat, die auf dem Gebiet des Mitgliedstaates laut Rückerstattung als erfüllt angesehen wird.

Nützliche Informationen in Verbindung mit den Anträgen

Die Bestimmungen in Verbindung mit der Rückforderung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union berechneten Auslandsumsatzsteuer enthält die **Richtlinie 2008/9/EG des Rates**. So verfügt diese Richtlinie unter anderem auch über den Inhalt der Anträge.

Die Bestimmungen der obigen Richtlinie wurden in die nationalen Rechtsnormen der Mitgliedstaaten übernommen, doch kann die örtliche Regelung der einzelnen Mitgliedstaaten in Verbindung mit den Anträgen und beizulegenden Dokumenten abweichen (nicht bei jedem Mitgliedstaat ist die Beilage der Rechnungskopie erforderlich, wenn die Bemessungsgrundlage 1.000 EUR oder deren in der nationalen Währung ausgedrückten Wert beträgt oder darüber liegt). Schlussfolgernd daraus ist es vor der Einreichung der Anträge auf jeden Fall empfehlenswert, die örtliche Regelung des Mitgliedstaates laut dem Ort der Rückerstattung durchzusehen.

Der in den Anträgen angegebene Rückerstattungszeitraum darf nicht länger als ein Kalenderjahr und im Normalfall nicht kürzer als drei Monate sein. **In Verbindung mit den Anträgen stehen auch die Mindestsummen der Rückerstattung.** Im Jahresantrag darf die Rückerstattungssumme nicht unter 50 EUR liegen, bei einem dreimonatigen Antrag liegt diese Grenze bei 400 EUR.

Entscheidung der Anträge

Die bei der Steuerbehörde laut Ansässigkeit eingereichten Anträge leitet die Steuerbehörde an die Steuerbehörde des Mitgliedstaates laut dem Ort der Rückerstattung **weiter**, die dem Antragsteller auf elektronischem Wege eine Rückmeldung über die Annahme des Antrags schickt.

Danach stehen der Steuerbehörde des Mitgliedstaates laut dem Ort der Rückerstattung im Normalfall vier Monate zur Verfügung, um den Antrag zu entscheiden und eine Entscheidung zu fällen. Wenn zur Entscheidung weitere zusätzliche Informationen und Dokumente benötigt werden, fordert die Steuerbehörde diese im Rahmen der Mängelbeseitigung vom Antragsteller an. Die für die Mängelbeseitigung offen stehende Frist beträgt einen Monat, die in der Regel nicht verlängert werden kann. Die Steuerbehörde kann zweimal zusätzliche Informationen und Dokumente beantragen und in diesem Fall muss sie innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Antrags bei der Steuerbehörde über den Antrag entscheiden (Beschlussfassung). **Für die Zuweisung der angenommenen Summe** an den Antragsteller **stehen zehn Arbeitstage zur Verfügung**.

Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

Unser Unternehmen ist Ihnen bei der Antragstellung zur Rückerstattung der im Ausland gezahlten Umsatzsteuer und in den darauffolgenden Verfahren (sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Erstattungsanträgen) gerne behilflich. Wir stellen Ihnen weitere Informationen hinsichtlich der Teilregelungen auch gern zur Verfügung.

→ Unser Experte

Zoltán Cseri

Senior Manager
Steuerberatung
Telefon: +36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- Steuerberater
- Sachbearbeiter Umweltschutzproduktgebühren

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in verschiedenen Steuerarten
- Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- umsatzsteuerliche Registrierung
- Zusammenstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Neueste Publikationen

- Konsignationsbestände: Fehlbestand und seine Folgen
- Systeme mit einer einzigen Anlaufstelle im internationalen Online-Handel
- Zahlungsvergünstigungen auch in Zeiten des Coronavirus!

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial & Accounting Advisory
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung
» IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231